

Richtlinie Verfügungsfonds „Bergneustadt-Altstadt und Stadtmitte“



Die Stadt Bergneustadt richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Altstadt und Stadtmitte einen Verfügungsfonds ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteur*innen und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken und dadurch die Vitalisierung des Bergneustädter Zentralortes sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1 Zielsetzung und Fördergrundsätze

- 1.1 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3 Das Ziel des Verfügungsfonds ist die Beteiligung örtlicher Akteur*innen u.a. aus Handel und Gewerbe, Kultur und Sport, Vereinen und sozialen Einrichtungen sowie Bürger*innen. Damit sollen die Identifikation der Bergneustädter*innen mit dem Stadtteil erhöht, das Miteinander gestärkt und das Stadtbild verschönert werden. Zuschüsse können daher an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Organisationen vergeben werden, die eigene Maßnahmen umsetzen möchten. Weitere Ziele sind:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel für die Belebung und Entwicklung der Bergneustädter Altstadt und Stadtmitte
 - Stärkung der Kooperation unterschiedlicher Akteur*innen
 - Stärkung der Gemeinschaft, der Nachbarschaften und der Stadtteilkultur
 - Verbesserung des Wohnumfelds und der Aufenthaltsqualität
 - Aufwertung des Stadtbilds
 - Aufwertung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandorts
 - Verbesserung der touristischen Attraktivität der Altstadt
 - Stärkung der Identität und des Images
- 1.4 Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Bergneustadt zulässt.
- 1.5 Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Die Einnahmen können mit dem Eigenanteil verrechnet werden. Darüber hinausgehende Einnahmen mindern die tatsächliche Förderhöhe.

2 Förderbedingungen

- 2.1 Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- 2.2 Nicht förderfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder weitere Bestimmungen wie z.B. die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 verstoßen.

- 2.3 Die Maßnahme kann nicht zusätzlich über ein anderes Förderprogramm finanziert werden
- 2.4 Die Maßnahme muss sechs Monate nach Eingang des Zuwendungsbescheids umgesetzt werden.
- 2.5 Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- 2.6 Pflichtaufgaben der Stadt Bergneustadt können nicht gefördert werden.
- 2.7 Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum Stadterneuerungsgebiet^s Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte, das auf der Karte dargestellt ist:



3 Höhe der Förderung

- 3.1 In den Jahren 2021 bis 2024 stehen pro Jahr im Schnitt 11.000 Euro Förderung zur Verfügung.
- 3.2 Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten, die Antragsteller*innen tragen somit mindestens 50 % der Kosten. Mindestens 50 % des Gesamtbudgets des Verfügungsfonds (Förderung und Eigenmittel) für investive Maßnahmen verwendet werden.
- 3.3 Die maximale Förderhöhe pro Projektantrag ist auf 3.000 Euro (brutto) begrenzt. D.h. die maximalen Projektkosten, die gefördert werden, liegen bei 6.000 Euro (brutto). Eine Förderung oberhalb dieser Grenze erfolgt nur, wenn die Maßnahme nach Auffassung des Vergabegremiums und der Stadt Bergneustadt im besonderen städtischem Interesse liegt.

- 3.4 Bei geringfügigen Fördersummen von bis zu 250 Euro bzw. Projektkosten in Höhe von 500 Euro (brutto) entscheidet das Stadtteilmanagement in Abstimmung mit der Stadtverwaltung über die Gewährung einer Zuwendung. Maßnahmen mit einer Förderung von unter 100 Euro (brutto) bzw. Projektkosten von 200 Euro (brutto) werden nicht gefördert.
- 3.5 Förderfähig sind projektbezogene Investitions-, Sach- und Honorarkosten. Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen sowie laufende Personal-, Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller*innen können nicht berücksichtigt werden.
- 3.6 Zuschussfähig sind die von der Stadt Bergneustadt im Zuwendungsbescheid anerkannten Kosten für die bewilligten Maßnahmen, die tatsächlich entstanden und nachgewiesen wurden.

4 Antragstellung

- 4.1 Das Stadtteilmanagement informiert alle Interessierten zu den Möglichkeiten des Verfügungsfonds und berät bei der Planung der Maßnahmen.
- 4.2 Das Antragsformular für den Verfügungsfonds ist beim Stadtteilmanagement erhältlich und steht auf der Website WWW.STADTTEILBUERO-BERGNEUSTADT.DE zum Download zur Verfügung.
- 4.3 Anträge sollten möglichst frühzeitig vor dem geplanten Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form beim Stadtteilmanagement eingereicht werden. Die Bearbeitung des Antrags durch die Stadt erfolgt nach einer positiven Empfehlung durch den Budgetbeirat, der regelmäßig tagt.
- 4.4 Die Anträge werden in der Eingangsreihenfolge bearbeitet.
- 4.5 Die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung sind:
 - Ausgefülltes Antragsformular mit folgenden Angaben:
 - Angaben zum Antragsteller, der Beschreibung der geplanten Maßnahme und ggf. erläuternden Bildbeispielen sowie Fotos vom Projektort
 - Angaben zu möglichen Kooperationspartnerschaften
 - Geplanter Durchführungszeitraum und geplante Öffentlichkeitsarbeit
 - Darstellung der kalkulierten Kosten und möglicher Einnahmen
 - Vorlage in der Regel dreier vergleichbarer Angebote bei Bruttokosten für Einzelposten von über 500 Euro.

5 Verfahren nach Antragstellung

- 5.1 Die Abwicklung eines Verfügungsfondsprojekts erfolgt in folgenden Schritten:
 - 1 Prüfung des Antrags
 - 2 Beratung und Entscheidung durch den Verfügungsfondsbeirat
 - 3 Versand eines Zuwendungsbescheids mit Angaben zur Höhe der Zuwendung, dem Durchführungszeitraum und ggfs. besonderer Auflagen
 - 4 Umsetzung der Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheids
 - 5 Einreichung eines Verwendungsnachweises bis zu 4 Wochen nach der Umsetzung u.a. mit Originalrechnungen, Fotos und Presseartikel
 - 6 Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung des Zuschusses das heißt, die Antragsteller müssen in Vorleistung gehen.
- 5.2 Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Ausgaben niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- 5.3 Änderungen des geplanten Durchführungszeitraums sind nach der Erteilung des Zuwendungsbescheids nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bergneustadt möglich.
- 5.4 Sämtliche Belege sind mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Bergneustadt vorzulegen.

- 5.5 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden.

6 Verfügungsfondsbeirat als Vergabegremium für den Verfügungsfonds

- 6.1 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der Verfügungsfondsbeirat. Dieser setzt sich aus privaten Akteuren, Vereinen und Initiativen aus der Bergneustädter Altstadt und Stadtmitte und Vertreter*innen der Verwaltung zusammen. Das Stadtteilmanagement ist ein dauerhaftes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Altstadtbeirats und übernimmt die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds.
- 6.2 Das Handeln des Beirats ist in der „Geschäftsordnung Verfügungsfondsbeirat“ festgelegt.
- 6.3 Der Verfügungsfondsbeirat trifft sich je nach Antragslage mehrmals im Jahr.
- 6.4 Die/Der Antragstellende ist berechtigt, an der Sitzung des Verfügungsfondsbeirats zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

7 Zweckbindungsfrist

Für bewegliche Gegenstände, die über den Verfügungsfonds bezuschusst werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum von der/dem Zuwendungsempfänger*in einzuhalten. Bei größeren baulichen Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren einzuhalten. Die/Der Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich, die aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten ggfs. auf einen Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

8 Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätsvorschriften

- 8.1 Pressemitteilungen und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme sind mit dem Stadtteilmanagement abzustimmen.
- 8.2 Bei der Erstellung von Faltblättern, Plakaten, Hinweisschildern oder Online-Formaten etc. für das Verfügungsfondsprojekt müssen die Logos der Fördermittelgeber gemäß dem „Merkblatt für die Öffentlichkeitsarbeit Verfügungsfonds „Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte“ platziert werden.

9 Rechtsgrundlagen

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein Westfalen, der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den jeweils geltenden weiteren Verwaltungsvorschriften sowie diesen Richtlinien gewährt.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen; sie treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gefördert durch:



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

